

# **Von der *villa* zum *wibbolt* Wattenscheids Geschichte im Mittelalter**

VON

STEFAN PÄTZOLD, Bochum

Wenn Historikerinnen oder Historiker etwas über die Vergangenheit erfahren wollen, dann machen sie sich auf die Suche nach Texten, mit deren Hilfe sie ihre Neugier befriedigen können. Denn es sind in erster Linie die Schrift- und nicht die Sachquellen, mit denen sie sich beschäftigen; letztere fallen in die Zuständigkeit der Archäologen, die sich weit besser darauf verstehen, Bodenfunde zu deuten. Und wenn sich Geschichtswissenschaftler für die mittelalterlichen Anfänge Wattenscheids interessieren, dann suchen sie unweigerlich nach dessen erster Erwähnung.<sup>1</sup> Wie bei fast allen Orten des Ruhrgebiets, deren Wurzeln in das Mittelalter zurückreichen, findet man sie im berühmten Werdener Urbar.

## **1. Das Werdener Urbar und die *villa* Wattenscheid**

Das Werdener Urbar ist eine mittelalterliche Schriftquelle, die, wie bereits der Name verrät, im Benediktinerkloster Werden entstand. Das Kloster wurde 799 durch den heiligen Liudger gegründet, befand sich anschließend eine Weile im Besitz seiner Verwandten, der von der Forschung so genannten Liudgeriden, und wurde schließlich 877 dem damaligen König Ludwig III. (876-887) übertragen und somit Reichskloster. Bis weit in das 12. Jahrhundert hinein ging es den Benediktinern wirtschaftlich gut, denn sie besaßen umfänglichen und ertragreichen, wenn auch weit gestreuten Grundbesitz, den sie gut organisierten und verwalteten.<sup>2</sup> Dazu bedienten sie sich schriftlicher Hilfsmittel wie des bereits genannten Urbars. Der von dem althochdeutschen Wort *urberan* für ‚Ertrag‘ herzuleitende Name lässt dessen Zweck

---

<sup>1</sup> Einen Einstieg in die Thematik ermöglichen: EDUARD SCHULTE, Wattenscheid, in: Westfälisches Städtebuch, hg. von ERICH KEYSER (Deutsches Städtebuch III,2) 1954, S. 369-372, bes. S. 369, und WILFRIED REININGHAUS, Bochum-Wattenscheid, in: Handbuch der Historischen Stätten: Nordrhein-Westfalen, hg. von MANFRED GROTEN u.a., 3., völlig neu bearb. Aufl. 2006, S. 130f.

<sup>2</sup> HUBERTUS SEIBERT, Art.: Werden, in: Lexikon des Mittelalters 8 (1996/97) Sp. 2196f.; WILHELM STÜWER, Die Reichsabtei Werden an der Ruhr (Germania Sacra NF 12: Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln. Das Erzbistum Köln 3) 1980.

bereits ahnen: Es handelt sich um Verzeichnisse, die einem ‚Wirtschaftsbetrieb‘ (etwa einer Grundherrschaft) dazu dienten, seine Liegenschaften und die ihm daraus erwachsenden Abgaben und Dienste zu erfassen. Deshalb sind sie auch mehr als bloße Inventare, weil sie den Ertrag der Besitzungen erkennen lassen. Urbare bieten somit für den Zeitpunkt ihrer Entstehung einen authentischen Einblick in das konkrete Funktionieren einer Grundherrschaft.<sup>3</sup> Das Kloster Werden hat vom 9. bis zum 13. Jahrhundert gleich mehrere solcher Besitz- und Ertragsverzeichnisse anlegen lassen.

In deren ältestem, dem Urbar A, das in den hier interessierenden Teilen aus der Zeit von 880 bis 890 stammt,<sup>4</sup> finden sich die Nachrichten über Wattenscheid. Der Eintrag lautet: *In villa Uuattanscethe Sithuni de manso pleno duodecim modios de sigilo et totidem de ordeo, duodecim denarios heriscilling, duo farine modios et mansionem. In eadem Meginger de dimidio duodecim modios ordeï et sex modios bracilis.*<sup>5</sup> Übersetzt heißt das: „In der Siedlung Wattenscheid hat Sithuni von einer ganzen Hufe zwölf Scheffel Roggen und ebenso viel Gerste, zwölf Denare Heerschilling, zwei Scheffel Mehl und Beherbungs[leistungen] zu erbringen. Ebendort gibt Meginger von einer halben [Hufe] zwölf Scheffel Gerste und sechs Scheffel Malz“.

Damit wird – mehr oder weniger ausdrücklich – bereits eine ganze Menge über Wattenscheid ausgesagt. Beispielsweise dass dort gegen Ende des 9. Jahrhunderts Menschen lebten, die im Rahmen einer so genannten Grundherrschaft vom Kloster Werden Land zur Bewirtschaftung erhalten und dafür Natural- und Geldabgaben sowie weitere Leistungen zu erbringen hatten. Diese Feststellung ist keineswegs so trivial, wie es zunächst scheint. Denn bei dem Phänomen der Grundherrschaft (auch Villikation genannt) handelt es sich nicht etwa um eine Nebensächlichkei, sondern um ein fundamentales Organisationsmodell der mittelalterlichen Gesellschaft.<sup>6</sup> Man versteht darunter einen wirtschaftlichen Organismus, der sich aus einem Herrenhof und einer Anzahl von abhängigen Bauernhöfen zusammensetzte. Mittelpunkt einer Villikation war der grundherrliche Wirtschaftshof (auch als Fron- oder Salhof bezeichnet). Zu ihm konnten nicht nur Ackerland, Wiesen und Gärten gehören, sondern auch Waldungen, Gewässer, Weinberge und Mühlen. Der Fronhof wurde entweder vom Grundherrn selbst bewohnt und bewirtschaftet oder von einem Verwalter (lat. *villicus*). Der Villikus war für die Wirtschaftsführung verantwortlich,

<sup>3</sup> DIETER HÄGERMANN, Art.: Urbar, in: Lexikon des Mittelalters 8 (1996/97) Sp. 1286-1289.

<sup>4</sup> Die Urbare der Abtei Werden an der Ruhr. A. Die Urbare vom 9.-13. Jahrhundert, hg. von RUDOLF KÖTZSCHKE (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 20,2) 1906, S. CXIV.

<sup>5</sup> Urbare der Abtei Werden (wie Anm. 4) S. 71.

<sup>6</sup> Zur Grundherrschaft s. HANS K. SCHULZE, Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter 1, 4., aktual. Aufl. 2004, S. 95-157, bes. S. 123f.

zog die Abgaben der abhängigen Bauern ein und führte den Vorsitz im grundherrlichen Hofgericht. Seine Hilfskräfte suchte er unter den Knechten und Mägden, die im frühen Mittelalter wohl ausschließlich Unfreie gewesen sind. Charakteristisch für das Fronhofsystem ist nun die Tatsache, dass die Bewirtschaftung des Herrenhofes nicht allein durch das dort ansässige Gesinde erfolgte, sondern auch durch die Fron-, also Herrendienst leistenden Grundholden. Ihnen hatte der Grundherr Bauernhöfe zugeordnet, die sie zwar selbstständig bewirtschafteten; die abhängigen Bauern waren aber durch vielschichtige wirtschaftliche und rechtliche Beziehungen an den Grundherrn und den Fronhof gebunden.

Das an die – auch Hintersassen genannten – Grundholden vergebene Land samt dem dazugehörigen Hof nennt man ‚Hufe‘ (lat. *mansus*). Eine Hufe war üblicherweise so berechnet, dass sie ausreichte, eine Familie zu ernähren. Auf diese Einheit von Hof und Land waren die vom Grundholden zu leistenden Abgaben bezogen. Dabei handelte es sich im frühen Mittelalter fast durchgängig um Naturalien; erst später zahlten die Bauern Zinsen oder Renten.

Die Hebestelle für die Abgaben der Hintersassen war der Fronhof. Dort lieferten sie ab, was dem Grundherrn zustand. Den eben zitierten Einträgen ist zu entnehmen, was der Grundholde Sithuni pro Hufe an das Kloster Werden in Naturalien abzuführen hatte: zunächst Getreide, und zwar je zwölf Scheffel Roggen und Gerste, sowie zwei Scheffel Mehl. Diese Angaben entsprechen insofern dem damals Üblichen, als bei Vollgütern regelmäßig Getreide abzuliefern war, und zwar entweder jede dritte Garbe oder festgelegte Mengen. Der Scheffel war im Mittelalter ein Hohlmaß für Getreide, das nicht – wie im modernen Maßsystem – eindeutig definiert war, sondern von Region zu Region variierte und zwischen fünf und 250 Litern umfassen konnte. Ein Bochumer Scheffel entsprach etwas mehr als 45 Litern.<sup>7</sup> Sollte das zutreffen, war es keine kleine Menge Getreide, die Sithuni im Jahr zum Fronhof zu karren hatte.

Doch damit nicht genug: Sithuni musste noch den Heerschilling zahlen und Beherbergungsleistungen erbringen. Der Heerschilling war eine Abgabe der hörigen, also unfreien Hintersassen des Klosters an das geistliche Institut. Denn obgleich dessen Konventsvorsteher, der Abt, nicht persönlich zum Kriegsdienst verpflichtet war, hatte das Kloster doch seinen Beitrag zum Unterhalt der königlichen Krieger zu leisten. Dazu diente der Heerschilling.<sup>8</sup> Sithuni hatte zwölf Denarii, später auf Deutsch ‚Pfennige‘ genannt, abzuliefern. Denare bzw. Pfennige waren Silbermünzen und bis in

---

<sup>7</sup> WILLY TIMM, Maße, Münzen und Gewichte in der Grafschaft Mark (Schriftenreihe zur Geschichte Unnas und der Grafschaft Mark 1) 1981, S. 12.

<sup>8</sup> Die Urbare der Abtei Werden an der Ruhr. Einleitung und Register, hg. von RUDOLF KÖTZSCHKE † (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 20,4) 1956, S. CCCLII-CCCLIV.

das 13. Jahrhundert hinein die einzigen Währungsmünzen im Reich, während der Schilling im karolingischen Münzsystem eine (physisch nicht existierende) Rechnungsmünze bzw. -einheit darstellte.

Schließlich noch zu der *mansio* genannten Beherbergungsleistung. Sie verpflichtete Sithuni und alle anderen, denen sie auferlegt worden war, dazu, den Amtsträgern des Klosters Unterkunft zu gewähren, Lebensmittel zur Verfügung zu stellen, bei Bedarf Essen zu kochen, gegebenenfalls bei Tisch aufzuwarten und weitere Dienstleistungen zu erbringen. Auf den Haupthöfen wurde sie in der Regel vom Abt oder Propst beziehungsweise deren Stellvertretern bei ihren Reisen in Anspruch genommen, auf den bäuerlichen Hofstellen hingegen von Klosterboten und anderen klösterlichen Beauftragten, denen der Herbergspflichtige oft auch beim Einsammeln der Abgaben und Gefälle zur Hand zu gehen hatte.<sup>9</sup>

Der oben zitierte Urbareintrag enthält, von den eben behandelten allgemeinen Aspekten abgesehen, noch eine Reihe konkret auf Wattenscheid bezogene Angaben. Bemerkenswert ist hier zunächst die Ortsbezeichnung *villa*. Darunter wird in den Quellen jener Zeit vielerlei subsumiert: ein bäuerliches Einzelgehöft ebenso wie eine locker gefügte Ansammlung von Hofstellen, heute ‚Weiler‘ genannt, bis hin zu größeren dörflichen Siedlungen. Wichtig ist, dass *villae* nicht nur ein oder mehrere Häuser, sondern immer einen Komplex von Gebäuden und Flächen, mithin ein Ganzes, bestehend aus Wohnhäusern, Nebengebäuden, Hofflächen, Wiesen und Äckern darstellten.<sup>10</sup> *Uuattanscethe* jedenfalls bestand dem Eintrag im Werdener Urbar zufolge mindestens aus den beiden Hofstellen des Sithuni und des Meginger, vielleicht aber aus noch mehr, allerdings gewiss nicht vielen Höfen (im Durchschnitt zwei bis fünf<sup>11</sup>). Damit war es aller Wahrscheinlichkeit nach wenigstens eine kleine ländliche Siedlung, also ein Weiler.

Sicher war Wattenscheid gegen Ende des 9. Jahrhunderts aber noch nicht das, was man heute ein ‚Dorf‘ nennt. Denn einem engeren, verfassungsgeschichtlich orientierten Definitionsansatz zufolge, machen mehrere beieinander liegende Höfe noch kein Dorf. Wie das historische Phänomen ‚Stadt‘ muss auch ein ‚Dorf‘ mehrere Merkmale erfüllen. Dazu zählen über die einzelnen Höfe hinausreichende funktionale Zusammenhänge, etwa das Vorhandensein gemeinschaftlich genutzter Anlagen wie Versammlungsplätze, Wege, Brunnen und Kirchen sowie die Existenz von Regelungen aller wesentlichen, die Gemeinschaft betreffenden wirtschaftlichen wie

<sup>9</sup> Urbare der Abtei Werden (wie Anm. 8) S. CCCXLVIF.

<sup>10</sup> DIETER HÄGERMANN, Art.: Villa, in: Lexikon des Mittelalters 8 (1996/97) Sp. 1674f.

<sup>11</sup> So MANFRED BALZER, Grundzüge der Siedlungsgeschichte, in: Westfälische Geschichte 1: Von den Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches, hg. von WILHELM KOHL (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 42,1) 1983, S. 233.

rechtlichen Belange, beispielsweise der Allmendenutzung, der Aufteilung des Ackerbodens in der Dreifelderwirtschaft, der Einsetzung eines Dorfvorstehers und dergleichen mehr. Nur so konnte eine wirtschaftliche Gemeinschaft sowie eine politische und Gerichtsgemeinde mit eigener Dorfgemarkung entstehen. Das freilich war eine Entwicklung vornehmlich des späteren Mittelalters.<sup>12</sup>

Schließlich noch eine Bemerkung zum Namen der ländlichen Siedlung. Die Deutung des Wortes *Uuattanscethe*/Wattenscheid scheint auf den ersten Blick einfach zu sein. Eduard Schulte schrieb dazu 1925: „Scethe' als Scheide, Scheidung anzusprechen, zwingt die fränkische Herkunft dieses Namensteiles und die Tatsache fränkischen Einflusses in diesem, ehemals von ‚Watten‘, niedrigem, sumpfigem Gelände, umgebenen Ort. Der Name bedeutet also eine Siedlung auf einer natürlichen Scheide von Sümpfen.“<sup>13</sup> Diese Interpretation wird durch den Namenkundler Hans Bahlow gestützt, der auf die Bedeutung von ‚Watten‘ als „sumpfig-schmutziges Wasser“ verweist.<sup>14</sup> Eine solche Sicht der Dinge passt zu den geographischen Gegebenheiten: Der Wattenscheider Raum war (und ist) von der Radbecke durchzogen, die Existenz eines Sumpfgeländes, in dem natürliche oder künstlich aufgeschüttete Hügel das Wasser teilten, erscheint durchaus denkbar. Ortskundigen steht als ein solcher Brink der Kirchenhügel vor Augen. Gleichwohl ist diese Deutung nicht ohne Widerspruch geblieben: Paul Derks, ein anerkannter Germanist und Namenkundler, betrachtet den Ortsnamen als Bezeichnung für eine „spitzwinklige Ausscheidung aus dem Wald“ und versteht darunter einen scharf abgegrenzten Ort, der innerhalb eines Waldes durch Rodung entstanden sei. Dabei interpretiert er das Grundwort ‚-scheid‘ als Synonym des ungleich häufiger anzutreffenden Wortbestandteiles ‚-rode‘ (also eines durch Rodung entstandenen Ortes), und leitet ‚Watten-‘ von ahd./mhd. ‚waz‘ ‚scharf‘ ab, wie es noch in ‚wetzen‘ nachklingt.<sup>15</sup> Welcher dieser beiden Vermutungen der Vorzug zu geben ist, bleibt angesichts des gegenwärtigen Diskussionsstandes – leider – offen.

---

<sup>12</sup> HANS K. SCHULZE, Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter 2, 3., verbesserte Aufl. 2000, S. 59-82.

<sup>13</sup> EDUARD SCHULTE, Geschichte der Freiheit Wattenscheid. Festschrift der Stadt Wattenscheid zu ihrer 500-Jahrfeier, 1925, S. 9. Dieser Deutung folgt FRANZ-WERNER BRÖKER, Wattenscheid. Eine illustrierte Stadtgeschichte, 1983, S. 9.

<sup>14</sup> HANS BAHLOW, Deutschlands geographische Namenwelt. Etymologisches Lexikon der Fluß- und Ortsnamen alteuropäischer Herkunft, 1985, S. 522.

<sup>15</sup> PAUL DERKS, In pago Borahtron. Zu einigen Ortsnamen der Hellweg- und Emscherzone, in: Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen 99 (1984) S. 1-78, hier S. 33 Anm. 202.

## **2. Legenden und Vermutungen: Wattenscheids Entwicklung vor der Ersterwähnung**

Die Beschäftigung mit Wattenscheids Ersterwähnung hat so manches zutage gefördert, jedoch kaum etwas, das sicheren Aufschluss über die Entstehung der Siedlung zuließe. Aussagekräftige Schriftquellen fehlen. Auch die Archäologen können hier nicht weiterhelfen. Die Bodenfunde sind allzu rar und betreffen allein die Vorgängerbauten der späteren Propsteikirche. Dort im Jahr 1977 durchgeführte Ausgrabungen führen, was die hier interessierende Zeit vor 880 angeht, zu keinem sicheren Befund. Zwar gibt es Hinweise auf eine frühmittelalterliche Saalkirche, deren Entstehung irgendwann zwischen dem späten 8. und dem 12. Jahrhundert (!), „vielleicht im 10./11. Jahrhundert, vielleicht aber auch schon früher“ (wie Gabriele Isenberg schreibt) anzunehmen ist; genauer lässt sich der Zeitraum mit archäologischen Mitteln nicht angeben. Ebenso wenig ist sicher, „ob es sich bei dieser nicht genau datierbaren Saalkirche um den Gründungsbau“ handelt oder nicht. Mauerfragmente deuten auf einen älteren Turm hin, von dem aber ansonsten jede weitere Spur fehlt. „Der äußerst fragmentarische Befund erlaubt jedoch keine eindeutige Zuordnung“.<sup>16</sup> Die Anfänge der Wattenscheider (Kirchen-)Geschichte liegen demnach völlig im Dunkeln. Weitere Siedlungsspuren fehlen.

Dieser Befund ist unbefriedigend und wird bereits seit langem als ungenügend empfunden. Deshalb hat man in der älteren Literatur unterschiedliche Vermutungen angestellt, die das hohe Alter der Wattenscheider Kirche und der sie umgebenden Siedlung erweisen sollten. Allerlei Spekulationen waren Tür und Tor geöffnet. Eine lautet folgendermaßen: „Die [im Verlauf des späteren Mittelalters erfolgte, S.P.] Erhebung Wattenscheids zum Hauptort eines großen Dekanates im westlichen Teile der Klein-Brukerer [eines mutmaßlich dort siedelnden germanischen Stammes, S.P.] wird gewiss auf einer durch besonderes Alter veranlassten Sonderstellung als erste Tauf- und Mutterkirche beruhen. Die Forschung bezeichnet daher den hl. Suitbert (gestorben 713) als den Gründer des Christentums in Wattenscheid“.<sup>17</sup> Franz Werner Bröker ergänzt dies um die Annahmen, dass der heilige Suitbert selbst um 690 auf der später Kirchenhügel genannten Anhöhe eine hölzerne Kirche erbaut habe und einen Brunnen, den man 1868 freigelegt habe, der Taufbrunnen jenes „Apostels der Brukerer“ gewesen sei.<sup>18</sup> Aber: Keine dieser Vermutungen, die ja sogar als

<sup>16</sup> GABRIELE ISENBERG, Die Ausgrabungen in der katholischen Propsteikirche St. Gertrud in Wattenscheid, Bochum, in: Westfalen. Hefte für Geschichte, Kunst und Volkskunde 61 (1983) S. 147-155, hier S. 154 (alle Zitate).

<sup>17</sup> SCHULTE, Geschichte (wie Anm. 13) S. 9.

<sup>18</sup> BRÖKER, Wattenscheid (wie Anm. 13) S. 11.

Gewissheiten vermittelt werden, lässt sich solide untermauern. Zwar berichtet der angelsächsische Mönch und Gelehrte Beda Venerabilis in seiner 731 fertig gestellten „Kirchengeschichte des Volkes der Angeln“, dass der Angelsachse Suitbert kurz nach 692 zu einer Missionsreise *ad gentem Boructuarorum* aufgebrochen sei (also nicht zu den Brukerern, sondern zu den Boruktuarern, mithin denjenigen, die in dem vormals von den Brukerern bewohnten Gebiet lebten).<sup>19</sup> Über das Wirken Suitberts im Hellwegraum sagt Beda aber nichts Konkretes. Einen Wattenscheid genannten Ort erwähnt er ebenso wenig wie die Gründung einer Taufkirche durch den Mönch.

Des Weiteren gibt es die Vermutung, die Wattenscheider Kirche sei, wenn schon nicht gegen Ende des 7., dann aber doch im Verlauf der Christianisierungsbemühungen des 8. Jahrhunderts erbaut worden. Als Begründung für diese Vermutung verwies man auf das Gertrud-Patrozinium. Denn Gertrud von Nivelles<sup>20</sup> (gestorben 659) sei hauptsächlich während der Herrschaft Pippins des Jüngeren (751/2-768) zur Schutzheiligen von Kirchen bestimmt worden.<sup>21</sup> Jüngere Untersuchungen haben freilich inzwischen ergeben, dass sich die Verehrung Gertruds östlich des Rheins (von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen) im 8. und 9. Jahrhundert kaum ausbreitete, sondern zunächst auf die engere Heimat der heiligen Gertrud um Nivelles beschränkt blieb. Erst vom 10. Jahrhundert an finden sich zunehmend Belege für ihre Verehrung im rechtsrheinischen Gebiet.<sup>22</sup>

Weder der Versuch, die Gründung der Kirche in das ausgehende 7., noch die Überlegungen zum 8. Jahrhundert zu datieren, erweisen sich demnach als plausibel.<sup>23</sup> Man wird sich wohl damit begnügen müssen, nicht zu wissen, wann genau sie entstand. Und: Ein hohes Alter, das wegen ihrer späteren Bedeutung als Dekanatsmittelpunkt, oft postuliert wird, bleibt ebenfalls unbewiesen. Es ist somit an der Zeit, den Blick auf die späteren Epochen der Kirchengeschichte zu richten, für welche die Quellenlage günstiger ist.

---

<sup>19</sup> Zit. nach DERKS, Ortsnamen (wie Anm. 15) S. 39. – Von den Boruktuarern weiß man sonst nichts, nur eben dass sie in die zuvor von Brukerern besiedelten Räume einrückten, ebd. S. 41.

<sup>20</sup> Nivelles liegt nach heutigen Begriffen in der belgischen Provinz Brabant.

<sup>21</sup> JOSEPH LAPPE, Kirchengeschichte Wattenscheids 1: Von der Gründung bis 1821, 1942, S. 16f.

<sup>22</sup> So ISENBERG, Propsteikirche (wie Anm. 16) S. 148 unter Verweis auf die Arbeit von MATTHIAS ZENDER, Räume und Schichten mittelalterlicher Heiligenverehrung in ihrer Bedeutung für die Volkskunde, 1959.

<sup>23</sup> ALBERT K. HÖMBERG, Kirchliche und weltliche Landesorganisation in den Urfparreigebieten des südlichen Westfalen (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens 22) 1965, S. 62.

### 3. Die Wattenscheider Pfarrkirche St. Gertrudis

Mit gewisser Berechtigung kann man wohl die Existenz einer Saalkirche für das 10. oder 11. Jahrhundert annehmen. Dieses Gotteshaus war 14,5m lang und 8,1m breit, seine Holzdecke noch flach.<sup>24</sup> Unsicher ist, ob dort bereits damals jener berühmte Taufstein aufgestellt wurde, der noch heute in der Propsteikirche zu finden ist. Er ist 81 cm hoch und hat einen Durchmesser von 89 cm. Er ruhte auf drei, ab 1928 auf vier liegenden Löwen. Die Wand des Taufbeckens ist mit flachen Reliefs geschmückt: Sie zeigen die Geburt, die Taufe, die Kreuzigung und die Auferstehung Christi. Sollte dieses Kunstwerk tatsächlich, wie in der Wattenscheider Lokalgeschichtsschreibung behauptet wird, um das Jahr 1000 entstanden und für die Wattenscheider Kirche gefertigt worden sein,<sup>25</sup> dann hieße das zweierlei: 1.) Das Wattenscheider Gotteshaus besaß damals das Tauf- und damit zumindest ein eingeschränktes Pfarrecht. Und 2.): Die Kirchengemeinde beziehungsweise ihr Kirchenherr (wer auch immer das gewesen sein mag) waren wohlhabend genug, ein solches Steinkunstwerk zu beschaffen. Damit sind die wesentlichen Sachüberreste jener Zeit genannt. Kaum mehr vermögen die Schriftquellen über die frühe Geschichte des Gotteshauses zu enthüllen. Die erste Erwähnung der Wattenscheider Kirche stammt aus dem Zehntverzeichnis des Deutzer Küsters Dietrich,<sup>26</sup> das um 1160 angelegt wurde. Es nennt alle diejenigen Gotteshäuser, die dem Benediktinerkloster Deutz bei Köln den Zehnten abzuführen hatten. Unter ihnen begegnet auch die *ecclesia in Wattenscheide*.<sup>27</sup> Die Kirche in Wattenscheid war dem Kloster zusammen mit anderen rund 130 Jahre zuvor vom Kölner Erzbischof Pilgrim geschenkt worden, wie übrigens Papst Eugen III. 1147 ausdrücklich bestätigte.<sup>28</sup> Die auf den 6. August 1032 datierte Schenkungsurkunde des Erzbischofs ist abschriftlich überliefert.<sup>29</sup> Auch wenn Wattenscheid dort nicht ausdrücklich genannt wird, legen die Formulierungen des Stückes unzweifelhaft nahe, dass die Kirche jenes Ortes damals in Deutzer Eigentum übergang und dem Kloster

---

<sup>24</sup> ISENBERG, Propsteikirche (wie Anm. 16) S. 152 und S. 154.

<sup>25</sup> BRÖKER, Wattenscheid (wie Anm. 13) S. 16f. Eine moderne wissenschaftliche Untersuchung fehlt.

<sup>26</sup> Edition: Theoderici aeditui Tuitiensis opuscula, hg. von OSWALD HOLDER-EGGER (MGH SS 14) 1883 (ND 1988), S. 560-577.

<sup>27</sup> JOSEPH MILZ, Studien zur mittelalterlichen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte der Abtei Deutz (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 30) 1970, S. 114f. und S. 284f.

<sup>28</sup> Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins 1, hg. von THEODOR JOSEPH LACOMBLET, 1840, Nr. 357 S. 244f.

<sup>29</sup> Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 1/1, bearb. von FRIEDRICH WILHELM OEDIGER (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21,1) 1954, Nr. 742 S. 218f.

bereits zuvor zehntpflichtig gewesen war. Das Gotteshaus muss also bereits vor 1032 existiert haben. Seit wann ist nicht überliefert und ebenso wenig, wer es gründete. Wieder stößt der Historiker an seine Grenzen, wieder ist er auf mehr oder weniger plausible Vermutungen angewiesen. Denn der Kreis der möglichen Gründer ist nicht klein: Als mögliche Grundherren in der *villa Wattenscheid* und somit als Eigenkirchenherren kommen infrage: der König, falls sich dort Königsgut nachweisen ließe, das Kloster Werden (auch wenn das Gotteshaus in dessen Urbar nicht genannt wird), der Erzbischof von Köln, der die Kirche ja besessen haben muss, bevor er sie 1032 Kloster Deutz schenkte, und schließlich das um die Mitte des 9. Jahrhunderts ins Leben gerufene Frauenstift Essen. Letzterem ist die *communis opinio* zugeneigt. „In der neueren historischen Literatur einigte man sich [...] darauf“, so schrieb Gabriele Isenberg 1983, „daß die Kirche als Eigenkirche um die Jahrtausendwende auf einem Hof, der zu diesem Zeitpunkt dem [...] Stift Essen gehörte, errichtet worden ist. Diese Theorie ging von dem Gertrud-Patrozinium aus, das man um 1000 für die Marktkirche in Essen gewählt hatte und das zu den frühesten Zeugnissen einer Gertrudenverehrung im Hellwegbereich gehört“. <sup>30</sup> Nachweisbar ist diese Vermutung indes ebenso wenig wie alle anderen, die in diesem Zusammenhang vorgetragen worden sind. Es ist deshalb ratsam, sich hier vorerst mit dem (zugegebenermaßen) unbefriedigenden Eingeständnis des Nichtwissens zu begnügen, bis weitere Forschungen, etwa zum Besitz der genannten geistlichen Institute oder der Entwicklung der Niederkirchen im Hellwegraum weitere (gesicherte) Erkenntnisse bieten. Was bleibt, ist allein dies: Wohl im 10. oder 11. Jahrhundert, jedenfalls vor 1032 wurde das Wattenscheider Gotteshaus gegründet, kam in den Besitz der Erzbischöfe von Köln und schließlich des Klosters Deutz.

Auch für die Zeit nach 1032 sind Schriftquellen zur Geschichte des Gotteshauses noch rar. Immerhin können die Archäologen aushelfen. Grabungen haben ergeben, dass im 12. Jahrhundert anstelle der bereits erwähnten Saalkirche eine dreischiffige Basilika errichtet wurde. Wohl aus demselben Jahrhundert stammt der romanische Turm. <sup>31</sup> Joseph Lappe deutet einzelne seiner baulichen Charakteristika als Indizien für eine Funktion als Wehrbau und verbindet diese Vermutung mit Beobachtungen zur Lage des gesamten Gotteshauses: Dessen Standort auf einem künstlich erhöhten, später auch ummauerten Hügel, der auf drei Seiten durch die Radbecke sowie durch kaum passierbares Sumpfgelände geschützt war, sowie der zur Verteidigung geeignete Turm ließen ihn annehmen, dass es sich bei der Wattenscheider Kirche um eine Kirchenburg

---

<sup>30</sup> ISENBERG, Propsteikirche (wie Anm. 16) S. 148.

<sup>31</sup> ISENBERG, Propsteikirche (wie Anm. 16) S. 150f.

handelte.<sup>32</sup> Gabriele Isenberg geht auf diesen Aspekt in ihrem Grabungsbericht leider mit keiner Silbe ein. Wie man sich die Befestigung der Kirche genau vorzustellen hat, ob sie allein den Turm oder auch Schiff und Chor einbegriffen hat und ob ursprünglich auch schon der Friedhof ummauert war, muss deshalb ebenso offen bleiben wie die Frage nach der Datierung der mutmaßlichen Befestigungen.

Aus dem hohen und dem beginnenden späten Mittelalter erfährt man kaum mehr über das Gotteshaus. Das ändert sich erst zu Beginn des 14. Jahrhunderts. Dann freilich bietet der so genannte Liber Valoris eine überraschende Nachricht: Die Gertrudiskirche war, so ist dem wohl 1308 angelegten Verzeichnis der dem Erzbischof von Köln zehntpflichtigen Gotteshäuser seiner Erzdiözese zu entnehmen, in jener Zeit der Mittelpunkt eines als *decanatus Wattenscheyt* bezeichneten Sprengels. Zum Dekanat Wattenscheid gehörten dem Liber Valoris zufolge um 1300 Kirchen und Kapellen in Bochum, Hattingen, Schwerte, (Hohen-)Syburg, Kirch-Ende, Herbede, Witten, Herne, Niederwenigern, Sprockhövel, Harpen, Wetter, Stiepel und Herdecke.<sup>33</sup> Ein solches Dekanat (auch *decania* oder *christianitas* genannt), eine Untergliederung der (Erz-)Diözese, war derjenige Bezirk, innerhalb dessen der Pfarrer einer bereits lange bestehenden Kirche, als Landdekan tätig war. Als solcher führte er die Aufsicht über die Priester seines Sprengels und berief sie zu regelmäßig stattfindenden Versammlungen ein, aus denen sich im Laufe der Zeit Ruralkapitel genannte Körperschaften des Dekanatsklerus entwickelten. Die Geistlichen des Sprengels wählten den Dekan aus ihrer Mitte oder schlugen ihn wenigstens dem Bischof zur Ernennung vor. Diese Vorgehensweise hatte zur Folge, dass der geistliche Mittelpunkt eines Dekanats wechseln konnte. Denn das Amt eines Dekans war nicht dauerhaft mit einer bestimmten Kirche verbunden, sondern immer mit dem Gotteshaus des gerade gewählten Pfarrers.<sup>34</sup> So verhielt es sich auch im Fall des Wattenscheid und Bochum einbegriffenden Sprengels: 1214 amtierte der Pfarrer in Witten<sup>35</sup> und während der Jahre 1279 und 1289 seine Amtskollegen in Bochum als Dekane.<sup>36</sup>

Der Name eines Wattenscheider Pfarrers wird erstmals zum Jahr 1308 überliefert: *Everardus*/Eberhard begegnet in einem Notariatsinstrument jenes Jahres als *rector* der

<sup>32</sup> LAPPE, Kirchengeschichte (wie Anm. 21) S. 31.

<sup>33</sup> Der Liber Valoris, hg. von FRIEDRICH WILHELM OEDIGER (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 12,9) 1967, S. 82f. Vgl. dazu LUDGER TEWES, Mittelalter im Ruhrgebiet. Siedlung am westfälischen Hellweg zwischen Essen und Dortmund (13. bis 16. Jahrhundert) 1997, S. 217.

<sup>34</sup> FRANZ POTOTSCHNIG, Art.: Dekan, in: Lexikon des Mittelalters 3 (1986) Sp. 652f. und LAPPE, Kirchengeschichte (wie Anm. 21) S. 62f.

<sup>35</sup> Westfälisches Urkundenbuch 7: Die Urkunden des kölnischen Westfalens vom Jahr 1200-1300, 1908, Nr. 100 S. 44f.

<sup>36</sup> Westfälisches Urkundenbuch 7 (wie Anm. 35) Nr. 1677 S. 767f. und Nr. 2132 S. 1003.

dortigen Kirche.<sup>37</sup> Das Wort bezeichnet den ‚Vorsteher‘ der Pfarrkirche und Inhaber der Pfarrpfründe. Dieser ‚Kirchherr‘ musste sein Pfarramt nicht notwendig persönlich ausüben, sondern ließ sich oft von ‚Stellvertretern‘ (Vikaren) oder ‚Leutpriestern‘ (Plebanen) in der Seelsorge vertreten, die er aus eigener Tasche besoldete.<sup>38</sup> Ein Indiz dafür, dass es sich auch in Wattenscheid so verhielt, bietet eine Urkunde vom 17. März 1394, der zufolge der Rektor Johann von der Recke ein das Gotteshaus betreffendes Rechtsgeschäft abschloss und das mit Zustimmung des *pastors disser Kirken* namens Heinrich von Dülmen tat. Allem Anschein nach war Johann der verfügungsberechtigte Kirchherr und Heinrich der Leutpriester.<sup>39</sup> Eine solche Trennung von Pfründeninhaberschaft und Seelsorge ist bis weit in das 16. Jahrhundert nachweisbar, auch wenn die Quellenterminologie nicht immer eine klare Unterscheidung zwischen dem Kirchherrn und dem Seelsorger erlaubt.

Zu den Aufgaben eines Pfarrers zählten – im Mittelalter nicht anders als heute – die Abhaltung von Gottesdiensten, besonders des sonntäglichen Hauptgottesdienstes, die Predigt sowie die Verwaltung der Sakramente und der ihnen zugeordneten religiösen Handlungen, der Sakramentalien. Hierunter sind in erster Linie Taufe und Begräbnis samt der Exequien (der Riten des Totengeleits) zu nennen, sodann die Feier der Eucharistie, ferner die Mitwirkung bei der Konsenserklärung der Brautleute sowie die Einsegnung der Ehe, das Hören der Beichte und die Erteilung der Absolution sowie schließlich die – heute als Krankensalbung bezeichnete – so genannte letzte Ölung. Hinzu kamen weitere Segnungen und Weihehandlungen, etwa die Muttersegnung, oder Krankenbesuche. Inwieweit die im Mittelalter als *cura animarum* bezeichnete Tätigkeit des Pfarrers den modernen Vorstellungen von Seelsorge entsprach, muss dahingestellt bleiben. Damals (wie auch heute) meint(e) man damit die persönliche Zuwendung des Geistlichen an Einzelne oder Gruppen zur Beratung und Mahnung in Fragen des Glaubens und der christlichen Lebensgestaltung. Die mittelalterlichen Quellen geben hierüber nur unzureichend Auskunft.<sup>40</sup>

Kaum ergiebiger sprudeln sie, wenn man etwas über die Einkünfte erfahren möchte, die den Lebensunterhalt eines Kirchherrn deckten. Zu ihnen zählen – erstens – eine Widum bzw. lateinisch *dos* genannte Vermögensmasse, üblicherweise in Form von Land, das der Pfarrer entweder selbst bebaute oder in Teilen an Dritte austat. Dazu gehörten in Wattenscheid die von Mauer, Wall und Graben umgebene Papenburg (in der sich das Wohnhaus des Geistlichen und Wirtschaftsgebäude befanden) sowie das

<sup>37</sup> Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 4: 1304-1332, bearb. von WILHELM KISKY (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21,4) 1915, Nr. 318 S. 63f.

<sup>38</sup> HANS ERICH FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte 1: Die katholische Kirche, 4. Aufl. 1964, S. 207.

<sup>39</sup> LAPPE, Kirchengeschichte (wie Anm. 21) S. 53.

<sup>40</sup> DIETRICH KURZE, Art.: Seelsorge, I. Westkirche, in: Lexikon des Mittelalters 7 (1994/95) Sp. 1681f.

dem Pfarrhof zugeschlagene Ackerland. Zweitens stand dem Geistlichen jährlich von jeder Bauernstelle ein Scheffel Hafer (Messhafer, *missaticum*) zu. Drittens sind die als Oblationen bezeichneten Opfergaben ebenso zu erwähnen, die dem Priester während der Messe in die Hände, das Messbuch oder auf den Altar gelegt wurden, wie die Stolgebühren, Abgaben also, die ihm anlässlich der Spendung von Sakramenten oder Sakramentalien (etwa bei Abendmahl, Beichte, Taufe, Trauung oder Begräbnis) zu entrichten waren. Ihren Namen haben sie von der Stola, demjenigen liturgischen Parament, das ein Priester zu seiner Amtsverrichtung anlegt. Viertens standen ihm schließlich noch – im Einzelnen stark variierende – Einkünfte aus Jahrgedächtnissen, Opfern und Vermächtnissen zu. Vom Zehnten des Kirchspiels, einer Naturalabgabe vom bebauten Land bzw. von den landwirtschaftlichen Erzeugnissen der Gemeindeglieder, erhielten die Wattenscheider Geistlichen hingegen nichts, denn er war anderen (wie dem Kloster Deutz) zu liefern.<sup>41</sup>

Den Pfarreingesessenen oblag auch die Instandhaltung des Kirchengebäudes („Kirchenfabrik“), die Beschaffung der Kirchengeräte (zum Beispiel Glocken oder Paramente) sowie der zu liturgischen Zwecken ständig erforderlichen Verbrauchsmittel wie Öl, Messwein oder Hostien. Das dafür notwendige Geld (das Fabrik- bzw. Lichtergut als eigene Vermögensmasse) stammte aus Rentenkäufen,<sup>42</sup> frommen Stiftungen, Kollekten oder dem Verleih der kircheneigenen Braupfanne. Es stand zumeist unter der Verwaltung besonderer Pfleger als Treuhänder. Das reine Bienenwachs schließlich, das für die Herstellung von Kerzen benötigt wurde, lieferten die so genannten Wachszinspflichtigen.<sup>43</sup>

Weitere Einkünfte für die Kirche sicherten mannigfaltige Stiftungen der Gläubigen, nicht nur solche wie die eben erwähnten zur Deckung ihres täglichen (liturgischen) Bedarfs. So schenkte ein Wohltäter der Kirche am 27. September 1416 13 Scheffelsaat Landes und verfügte, dass zwei Drittel der daraus erwachsenden Einkünfte für die Aufstellung von Kerzen vor dem Tabernakel (*gelochte vur deme hilgen Sakermente*) verwendet werden und das restliche Drittel dem Pfarrer zugute kommen sollte, damit er für die Seele des Stifters sowie dessen Eltern und andere verstorbene Verwandte bete.<sup>44</sup> Während es sich bei dem ersten Teil der Verfügung noch um eine übliche

<sup>41</sup> LAPPE, Kirchengeschichte (wie Anm. 21) S. 48-51.

<sup>42</sup> Dazu ein Beispiel: Everd von der Leithe verkaufte der Kirche in Wattenscheid am 7. September 1379 ein Stück Land zur Beleuchtung und für den Messwein (*to gelochte und tho wyne in dey kerke to Wattenschede*). Dem Pfarrer stand dafür ein Malter halb Roggen, halb Gerste als regelmäßige Einkünfte („Rente“ genannt) zu, Das Propsteiarchiv Wattenscheid, bearb. von EDUARD SCHULTE (Urkunden und Akten zur Geschichte von Wattenscheid 1) 1930, Nr. I 5 S. 7.

<sup>43</sup> LAPPE, Kirchengeschichte (wie Anm. 21) S. 19-21.

<sup>44</sup> Propsteiarchiv (wie Anm. 42) Nr. I 11 S. 13-15.

Lichterstiftung handelt, stellt der zweite Teil eine so genannte Seelgerätstiftung dar: Das ist die Güterübertragung an eine Kirche gegen das Versprechen des Geistlichen, ständige Fürbitte für die Verstorbenen im Gebet zu leisten und alljährlich eine Seelenmesse am Sterbetag zu lesen.

Manche Stiftungen gingen darüber freilich noch weit hinaus: Dietrich und weitere Angehörige der Ritterfamilie von der Leithe gründeten in der Wattenscheider Kirche um 1340 eine der Gottesmutter Maria und den heiligen Nikolai und Heribert geweihte Kapelle, schufen eine Pfründe zur Versorgung eines dort in Zukunft tätigen Priesters, stifteten Kerzen, einen Kelch und ein Messgewand.<sup>45</sup> 1466 wurden in der Pfarrkirche der Altar zu Ehren der heiligen Stephan, Katharina und der Gottesmutter Maria sowie die dazu gehörige Altaristenpfründe dotiert, schließlich stiftete man 1494 ebendort den Andreas-Altar.<sup>46</sup> Das Haus Gottes wurde auf diese Weise immer stärker mit geistlichem Leben gefüllt: Die Zahl der dort tätigen Geistlichen wuchs und mit ihnen die Zahl der gelesenen Messen sowie die diesem Zweck gewidmeten Einkünfte.

Das Stiftungsverhalten mag in der – wie es oft heißt – gestiegenen Frömmigkeit und Spendenbereitschaft der von Krankheit und Krisen verängstigten Menschen des Spätmittelalters begründet gewesen sein; es mag aber auch einen ganz anderen Grund gehabt haben: Mit dem Aufstieg der vormals unfreien, inzwischen aber rittegleich lebenden Dienstleute (der Ministerialen) in den Niederadel übernahmen sie dessen Lebensweise und gaben um ihres Seelenheiles und des Gebetsgedenkens für ihre Vorfahren willen einen Teil ihres Besitzes für fromme Stiftungen her. Davon profitierte auch das Wattenscheider Gotteshaus, das schließlich über Einkünfte verfügte, welche die Verhältnisse einer durchschnittlichen Landpfarrei weit übertrafen.<sup>47</sup>

Niederadligen Standes waren nicht selten auch die Inhaber der geistlichen Pfründen: So lassen sich unter den Wattenscheider Pfarrern des Mittelalters Angehörige der Ritterfamilien von der Leithe, Wintershol und von der Recke nachweisen.<sup>48</sup> Doch der adlige Einfluss reichte weiter: Die Herren von der Leithe, Verwandte eines Abtes des bereits erwähnten Klosters Deutz (!), verfügten nicht nur über das Patronatsrecht an der von ihnen gestifteten Kapelle der heiligen Nikolai und Heribert, sondern darüber hinaus an der gesamten Pfarrkirche. Das Patronatsrecht wurzelt im frühmittelalterlichen Eigenkirchenrecht des (weltlichen oder geistlichen) Stifters, dessen Rechte und Pflichten es auch nach der Beschränkung des Eigentumsgedankens durch das

---

<sup>45</sup> Propsteiarchiv (wie Anm. 42) Nr. IVb 1 S. 237-239.

<sup>46</sup> TEWES, Mittelalter (wie Anm. 33) S. 226f.

<sup>47</sup> TEWES, Mittelalter (wie Anm. 33) S. 228.

<sup>48</sup> TEWES, Mittelalter (wie Anm. 33) S. 224.

hochmittelalterliche Kirchenrecht bewahrt. Dazu zählt das so genannte Präsentationsrecht, also die Befugnis des Patrons dem einsetzungsberechtigten Kirchenoberen (das ist in der Regel der Diözesanbischof) einen geeigneten Geistlichen für die Pfarrpfünde verbindlich vorzuschlagen.<sup>49</sup> Im 14. Jahrhundert lag das Patronatsrecht bei den Besitzern des Hauses Leithe (und blieb mit ihm bis 1667 verbunden). Es gelangte 1439 mit Haus Leithe an die Familie Stecke, die es über drei Generationen hinweg bis in die frühe Neuzeit hinein ausübte.<sup>50</sup>

Mit der Vermögensverwaltung waren die Patrone nicht betraut. Dies übernahmen im späten Mittelalter die Kirchspielsleute, also die innerhalb des Pfarrsprengels vollberechtigten Hufenbauern, die man zur Beratung kirchlicher Belange zu einer Versammlung zusammenrief. Zur Abwicklung der allgemeinen Angelegenheiten der Kirche war der damals bereits tagende Kirchenvorstand bestimmt, der sich aus dem Pfarrer, den Besitzern der Häuser Lyren und Sevinghausen, zwei Kirchmeistern und zehn weiteren Mitgliedern zusammensetzte. Die wichtigste Aufgabe der Kirchmeister (auch: *rathelude der kercken*) war die Verwaltung der Kirchenkasse. Bürger der Freiheit Wattenscheid sucht man indes unter den Kirchenvorstandsmitgliedern vergebens. Das hatte seinen Grund, denn St. Gertrudis war und blieb die Kirchspielskirche. Die Bauerschaften, nicht die Freiheit sorgten für den Unterhalt des Gotteshauses. Die Bauern und die Adligen der Gegend hatten in der Kirche ihre festen Sitze und wurden auf dem Friedhof beigesetzt. Die Wattenscheider Bürger verfügten hingegen nicht über eine von ihnen gebaute oder finanzierte Stadt- oder Marktkirche.<sup>51</sup> Diese Feststellung befremdet, lag doch die Pfarrkirche im späten Mittelalter am südlichen Rand einer städtischen Siedlung. Nach diesem Umfeld gilt es nun zu fragen.

#### 4. Von der *villa* zum *wibbolt*: Wattenscheid im 15. Jahrhundert

Eine städtische Siedlung musste sich freilich überhaupt erst entwickeln. Zunächst – im frühen Mittelalter – konnte allenfalls von einer ländlichen die Rede sein, von mehr oder weniger nahe beieinander liegenden Höfen in der Umgebung der Gertrudskirche. Als Besitzer des Grund und Bodens begegnen im 11. und bis in das 12. Jahrhundert hinein die Klöster Werden und Deutz. Dann veränderte sich das Bild: Nunmehr trat das Frauenstift Essen als Grundbesitzer auf, und zwar in großem Umfang. Schulte

<sup>49</sup> RICHARD PUZA, Art. Patronat, -srecht, II. Westen, in: Lexikon des Mittelalters 6 (1992/93) Sp. 1809f.

<sup>50</sup> LAPPE, Kirchengeschichte (wie Anm. 21) S. 55f.

<sup>51</sup> LAPPE, Kirchengeschichte (wie Anm. 21) S. 23f. und S. 43 sowie TEWES, Mittelalter (wie Anm. 33) S. 234.

vermutet deshalb: „Weil Werden und Deutz vom 12. Jahrhundert an nicht mehr als Grundherrschaften genannt werden und Essen den größten Teil des bäuerlichen Bodens besaß, muß ein Uebergang der Werdener und Deutzer Güter an Essen durch Kauf oder Tausch angenommen werden. Soweit daneben noch altfreies Eigen vorhanden war, werden die Eigentümer wachszinsig oder hofhörig sich Essen angeschlossen haben“.<sup>52</sup>

Der Wandel setzte sich fort. In Quellen zu den Jahren 1317 und 1370 wird Wattenscheid erstmals als *dorpe*/Dorf bezeichnet. Überdies werden in dem so genannten Essener Kettenbuch zu 1332 mehrere „Wortstätten“ in Wattenscheid erwähnt, eingehegte Hausgrundstücke also, für die der Besitzer jährlich feste Abgaben, den Wort- oder Hausstättenzins, an den Eigentümer des Grund und Bodens zahlen musste.<sup>53</sup> Wie hat man diese Nachrichten zu deuten? Die Erwähnung von Wortstätten lässt vermuten, dass nicht nur Hofesbauern, deren Gesinde und Kötter in Wattenscheid wohnten, sondern auch Wortstättenbesitzer, Menschen mithin, die zwar nicht über landwirtschaftliche Höfe, gleichwohl aber über ausreichende Einkünfte verfügten, Grundstücke gegen Zahlung einer regelmäßigen Abgabe zu erwerben. Die weilerartige Besiedlung im Raum der *villa* Wattenscheid verdichtete sich; die Gemeinschaft der dort lebenden Menschen wandelte sich zu einer Gemeinde und somit zu einem Dorf.

Die Ankunft von Neusiedlern erklärt Joseph Lappe folgendermaßen: „Gerade im Gebiete der Einzelhöfe siedelten sich Krämer und Handwerker in der Nähe der Kirchen an, weil der regere Verkehr im Mittelpunkte des Kirchspiels anlockte. St. Gertrudis aber war die Pfarrkirche für zehn Bauerschaften und wurde so nicht nur das kirchliche und militärische, sondern auch das wirtschaftliche Zentrum eines großen Sprengels. Infolgedessen zog sie in diesem Raume den Verkehr an und führte im Laufe der Zeit zu einer Umgestaltung der Besiedlung“.<sup>54</sup> Über die weitere Entwicklung gehen die Ansichten allerdings auseinander. Eduard Schulte stellt sie sich so vor: „Aus der Streulage der Bauerschaft mit den einzeln liegenden alten Höfen [...] hatte sich mindestens um 1300 ein dichteres, geschlossenes Dorf entwickelt. [...] Da sich die Bürgerschaft aus dem angesessenen Bauerntum bildete oder wenigstens stark ergänzte, wird das von den Hoven getragene Bürgerrecht die gewerbewirtschaftlichen Angelegenheiten hinzugenommen, der Bauermeister die Führung auch in Markt- und Verkehrspolizei erhalten haben“.<sup>55</sup> Schulte vermutet also ein räumliches, soziales,

---

<sup>52</sup> SCHULTE, Geschichte (wie Anm. 13) S. 10.

<sup>53</sup> SCHULTE, Geschichte (wie Anm. 13) S. 11 und LAPPE, Kirchengeschichte (wie Anm. 21) S. 33.

<sup>54</sup> LAPPE, Kirchengeschichte (wie Anm. 21) S. 33.

<sup>55</sup> SCHULTE, Geschichte (wie Anm. 13) S. 11f.

wirtschaftliches und politisches Verschmelzen von Alteingesessenen und Neusiedlern zu einem einzigen Dorf um die St. Gertrudiskirche herum.

Anderer Meinung ist hingegen Lappe: Die „Neusiedler waren wie die Kötter und Einwohner von der Bauerschaft Wattenscheid ausgeschlossen, denn das Genossenschaftsrecht war mit den Bauernhöfen verbunden, die Gewerbetreibenden, die sich um St. Gertrudis angebaut hatten, unterstanden also den Wattenscheider Bauern. Als ihre Zahl mit der wirtschaftlichen Entwicklung zunahm, so daß sie die eingessene bäuerliche Bevölkerung mehrfach übertrafen, wurde dieser Zustand unhaltbar. [...] So entstand innerhalb der Bauerschaft Wattenscheid das Dorf Wattenscheid mit eigener Verwaltung und Gerichtsbarkeit, das zum ersten Male im Jahr 1317 genannt wird, so daß auf demselben Raume zwei selbständige Gemeinden, eine bäuerliche und eine gewerbliche, nebeneinander bestanden“.<sup>56</sup> Diese Positionen lassen sich auf die beiden folgenden Fragen reduzieren: Verwachsen Bauerschaft und Gewerbetreibendensiedlung vor 1317 zu einem „Dorf“ (so Schulte), oder entwickelte sich dieses allein aus der Siedlung der Krämer und Handwerker (wie Lappe meint)? Das zu klären, ist angesichts der sehr dürftigen Quellenlage kaum möglich. Immerhin läßt sich aber wohl doch so viel sagen: Lappes Vermutung erscheint plausibler, weil es wenig für sich hat anzunehmen, dass die Krämer und Handwerker den Höfebesitzern auf Dauer die Regelung aller Angelegenheiten überlassen haben sollten. Hat man sich nun zu dieser Entscheidung durchgerungen, muss man sich der unbefriedigenden Erkenntnis stellen, dass über die wirtschaftliche und Verfassungsentwicklung der Gewerbetreibendensiedlung bis zu den eben genannten Privilegien kaum etwas bekannt ist. Nur dies läßt sich sagen: Im Verlauf der Auseinandersetzungen zwischen den Grafen von der Mark und den Erzbischöfen von Köln geriet der Bochumer Raum und damit auch Wattenscheid bis 1392 endgültig unter märkischen Einfluss. Von den ehemaligen Grundherren, den geistlichen Instituten Werden, Deutz und Essen, hört man nichts mehr. Bis zum Ende des 14. Jahrhunderts wurde der Ort auch durch Wehranlagen (gegen Köln) gesichert.<sup>57</sup>

Erst durch zwei Wattenscheid gewährte Freiheitsprivilegien der Grafen von der Mark aus den Jahren 1413/17 und 1432 erfährt man weitere Einzelheiten über die Entwicklung des Ortes. Bei dem ersten der beiden Schriftstücke handelt es sich um einen undatierten Entwurf. Seine zeitliche Einordnung in die Jahre von 1413 bis 1417 beruht auf inhaltlichen Erwägungen: Der Terminus ante quem, also der Zeitpunkt, vor dem der Text entstanden sein muss, ergibt sich aus der Tatsache, dass der Aussteller,

---

<sup>56</sup> LAPPE, Kirchengeschichte (wie Anm. 21) S. 33f.

<sup>57</sup> LAPPE, Kirchengeschichte (wie Anm. 21) S. 35f.

Adolf IV. von Kleve und der Mark, im April 1417 zum Herzog erhoben wurde,<sup>58</sup> er in dem vorliegenden Entwurf aber noch den Titel eines Grafen führte. Die Datierung in die Zeit nach 1413 begründet Eduard Schulte wohl zu Recht mit der Annahme, die Urkunde sei von Adolf IV. dazu gedacht gewesen, die Wattenscheider während der seit jenem Jahr mit seinem Bruder Gerhard bestehenden Erbstreitigkeiten auf seine Seite zu ziehen. Denn bei dieser Urkunde handelt es sich um *eyne vryheyt*, ein Privileg, durch das der Graf, den *borgeren toe Wattenschede*, den Bürgern Wattenscheids, das er als *wibbolt* (Wigbold, Weichbild)<sup>59</sup> bezeichnete, bestimmte, im Einzelnen festgelegte Rechte zu verleihen gedachte.<sup>60</sup>

Zu diesen Rechten zählt zunächst, wie aus dem Text hervorgeht, eine eigene, von der umgebenden Bauerschaft separierte und von den Hofbesitzern unabhängige Gerichtsbarkeit. Wattenscheider Bürger hatten innerhalb der Friedepfähle des *wibbolts* das Recht (und die Pflicht), Streitigkeiten durch ihre Mitbürger verhandeln zu lassen. In der Freiheit regelte Adolf, welche Fälle durch den Bürgermeister allein entschieden werden konnten (nämlich solche mit einem Streitwert bis zu einem Heller und fünf Schillingen) und welche in die Kompetenzen eines aus Bürgermeister und Rat gebildeten Gerichts fielen. Letztere entschieden über Körperverletzungen, die zu blutenden Wunden führten, über Verleumdung und Auseinandersetzungen, die den Lebenswandel von Bürgern betrafen. Auch die zu verhängenden Strafen wurden genau festgelegt. So heißt es beispielsweise: „Schläge und Ziehen bei den Haaren ohne Bluterguß soll er [der Täter] büßen mit 1 Heller und 5 Schillingen“. Bürgermeister und Rat oblag es auch, die Maße und Gewichte der in Wattenscheid hergestellten oder zum Verkauf angebotenen Waren zu überwachen und gegebenenfalls Strafen zu verhängen. Hinzu kam die Ausübung der Marktaufsicht. Bürgermeister und Bürgern wurde überdies das Recht eingeräumt, eine eigene *kür*, also eigene Bestimmungen im Sinne einer verbindlichen Satzung, zu erlassen und deren Einhaltung einzufordern. Für alle freien Bewohner Wattenscheids gültige Erbschaftsregelungen beschließen die Urkunde.<sup>61</sup>

Als diesem ersten Stück vergleichbar, aber doch im Tenor deutlich anders, erweist sich das Privileg Gerhards von Kleve, des Grafen von der Mark, aus dem Jahr 1432. Auch er verlieh Wattenscheid, das er sowohl Weichbild (*wibbolt*) als auch Freiheit (*fryheit*) nannte, verschiedene Vergünstigungen und Rechte. So beschränkte er die von den

---

<sup>58</sup> Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins 4, hg. von THEODOR JOSEPH LACOMBLET, 1858, Nr. 102 S. 112-114.

<sup>59</sup> KARL KROESCHELL, Art.: Weichbild, -recht, in: Lexikon des Mittelalters 8 (1996/97) Sp. 2093-2095.

<sup>60</sup> SCHULTE, Geschichte (wie Anm. 13) S. 13.

<sup>61</sup> SCHULTE, Geschichte (wie Anm. 13) S. 105f.

Wattenscheidern zu erbringenden Dienste und zu zahlenden Steuern auf jenes Maß, das auch in anderen Städten und Freiheiten seines Landes, der Grafschaft Mark, üblich war. Er traf (wie zuvor bereits Adolf IV.) Verfügungen zur Erbschaftspraxis, richtete „einen freien Markttag auf Freitag jeder Woche“ ein, regulierte Maße und Gewichte nach dem Vorbild Bochums, erlaubte den Bürgern Wattenscheids, jedermann für Jahr und Tag Schutz („Verwahr und Geleit“) zu gewähren, und gestattete ihnen, Verstöße gegen seine Privilegien selbst zu ahnden. Im Gegensatz zu Adolfs Privileg dienten diese Bestimmungen aber nicht in erster Linie dazu, den Wattenscheidern, wie es in der Verkündungsformel der Urkunde heißt, „Gunst, Liebe und Dienste“ zu vergelten, sondern den Ort in seiner Funktion als wirtschaftlicher Mittelpunkt des Umlandes zu stärken und zugleich in die sich entwickelnde Landesherrschaft des Grafen von der Mark einzuordnen.<sup>62</sup>

Jenseits der einzelnen Bestimmungen sind es mit „Weichbild“ und „Freiheit“ vor allem die Bezeichnungen für den Ort, die hier zu beachten sind, da sie seinen Status spiegeln. Beide Wörter sind schwierig. Das beruht zunächst auf dem Umstand, dass sie in den mittelalterlichen Quellen eine große Bedeutungsvielfalt aufweisen. Ein Blick in die einschlägigen mittelhoch- bzw. mittelniederdeutschen Wörterbücher lässt das deutlich werden. Nur ein Beispiel: In August Lübbers Mittelniederdeutschem Handwörterbuch findet man unter dem Stichwort *wikbelde/wikbilde* (sinngemäß gekürzt) die folgenden Bedeutungsangaben: Weichbild. 1. Grenze des Stadtgebietes. 2. Stadtgebiet, -mark. 3. fester Ort, Stadt, speziell Städtchen oder Flecken, auch Stadtteil mit selbständiger Gerichtsbarkeit. 4. Weichbildrecht/Stadtrecht. 5. Weichbildgut (innerhalb des Stadtgebietes gelegenes Grundeigentum. 6. Weichbildrente (städtische Grundrente, Wortzins).<sup>63</sup> Wenn nun in den Urkunden Adolfs und Gerhards Wattenscheid als *wibbolt* begegnet, ist damit „der feste Ort, die Stadt, das Städtchen oder Flecken“ gemeint. Ähnlich ist hier das andere Wort *fryheit*/Freiheit aufzufassen: als Bezeichnung für einen Ort, „welcher irgendeine Immunität besitzt“,<sup>64</sup> mithin aus dem Geltungsbereich des Landrechts ausgenommen ist. Dass darüber hinaus im 15. Jahrhundert zwischen Städten im engeren Sinn und Freiheiten unterschieden wurde, legt die Formulierung in Gerhards Urkunde nahe, Wattenscheid nicht durch Dienste und Abgaben höher zu belasten als andere *städe und vryheite onses landes van der Marcke*.

Diese Sichtweise hat sich auch die Stadtgeschichtsforschung zu Eigen gemacht, indem sie als Flecken, Freiheiten oder Weichbilde bezeichnete Orte unter dem Oberbegriff

<sup>62</sup> SCHULTE, Geschichte (wie Anm. 13) S. 107-109.

<sup>63</sup> AUGUST LÜBBEN, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch, 1888, S. 581.

<sup>64</sup> LÜBBEN, Handwörterbuch (wie Anm. 63) S. 541 (s.v. *vriheit/vriheit*).

der ‚städtischen Minderformen‘ zusammenfasst. Darunter versteht man „alle Siedlungsformen, deren Funktionalität und/oder rechtliche Qualität über der eines Dorfes liegen, den Grad einer Stadt aber nur unvollkommen oder nur in einzelnen stadtdefinierenden Kategorien erreichen“, beispielsweise hinsichtlich der Rechtsstellung, der Zentralfunktionen für das Umland, der Einwohnerzahl oder des Siedlungsbildes.<sup>65</sup> Man ahnt: Zu der schillernden Bedeutungsbreite der Quellenbegriffe gesellen sich, nicht zuletzt aus der Quellenlage resultierend, die Schwierigkeiten der modernen Wissenschaftssprache.

Dem Münsteraner Stadt- und Landeshistoriker Heinz Stoob zufolge bezeichnet das Wort ‚Weichbild‘ zunächst „das aus der allgemeinen Rechtslandschaft herausgehobene Recht der städtischen Siedlung“, dann – einen räumlichen Bezug einführend – den Sprengel, in dem dieses Recht galt und schließlich die Siedlung selbst. Freilich gab es einen deutlichen Rangunterschied zwischen Städten und Weichbildern, aber keinen grundsätzlichen Gegensatz. Weichbilde waren zwar ‚mindere‘, aber doch vom Umland klar abgegrenzte Formen einer Stadt. Neben dem Weichbild steht (vorwiegend im niederrheinisch-westfälischen Raum) die Freiheit, die dem Weichbild „eine Schattierung“ nachsteht, aber „nach dem Text ihrer Privilegien doch gleichfalls eine Minderform städtischen Lebens“ darstellt.<sup>66</sup>

Stoob fasst beide Stadtformen unter dem Oberbegriff der Minderstadt zusammen.<sup>67</sup> Ihnen „gemeinsam ist eine gewisse, freilich oft nur schwer zu fassende Verkürzung der Privilegien, ein Gehemmtsein in der Entwicklung. Fließend werden die Übergänge vom Dorf her, zur Vollstadt hin“.<sup>68</sup> Diese Reduktion der Stadtqualität ist bei Minderstädten im Gegensatz zu anderen städtischen Kümmerformen gewollt. „Von vornherein bleiben diese reduzierten Stadtbildungen fest in der Hand ihrer landesherrlichen Gründer. Stoob nimmt an, daß die Landesherren bei diesen Gründungen bewußt eine Stufe unter die Kleinstädte herabgegangen sind und sie auch terminologisch vom Stadtbegriff distanzieren, um wenigstens diese Gründungen fest

---

<sup>65</sup> FRIEDRICH BERNWARD FAHLBUSCH, Art.: Minderformen, städtische, in: Lexikon des Mittelalters 6 (1992/93) Sp. 633.

<sup>66</sup> HEINZ STOOB, Kartographische Möglichkeiten zur Darstellung der Stadtentstehung in Mitteleuropa, besonders zwischen 1450 und 1800, in: DERS., Forschungen zum Städtewesen in Europa 1, 1970, S. 25f. – Dazu jüngst mit Beispielen aus der westlichen Grafschaft Mark HEINRICH SCHOPPMAYER, Die märkischen Freiheiten Blankenstein und Wetter, in: Märkisches Jahrbuch für Geschichte 103 (2003) S. 31-62, hier S. 31-35.

<sup>67</sup> Grundlegend dazu: HEINZ STOOB, Minderstädte. Formen der Stadtentstehung im Spätmittelalter, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 46 (1959) S. 1-28 und EDITH ENNEN, Die sogenannten Minderstädte im mittelalterlichen Europa, in: DIES., Abhandlungen zum europäischen Städtewesen und zur rheinischen Geschichte 2, 1987, S. 70-85.

<sup>68</sup> ENNEN, Die sogenannten Minderstädte (wie Anm. 67) S. 33.

in Händen halten zu können“.<sup>69</sup> Diese Feststellungen zur Urkundenterminologie entsprechen durchaus den Beobachtungen zu Inhalt und Intentionen besonders des Stückes von 1432. Die Freiheit Wattenscheid, so wird man feststellen dürfen, sollte dem Willen des Grafen von der Mark zufolge seiner Landesherrschaft eingeordnet werden.

### 5. Die Freiheit Wattenscheid bis zum Ende des Mittelalters

Noch vor 1413 war Wattenscheid zu einem Weichbild geworden, mithin zu einer Siedlung von geminderter Stadtqualität. Tatsächlich wies der Ort städtische Eigenschaften auf, ebenso aber auch Zeichen einer reduzierten urbanen Entwicklung. Beide Aspekte gilt es nun zu betrachten.<sup>70</sup> Charakteristika einer Stadt zeigte Wattenscheid in seiner politischen Verfassung. Die Bürger des Ortes wählten – immer an Petri Stuhlfeier (das ist der 22. Februar) – zunächst einen (so 1413/17 und noch 1477), dann (ab 1482) zwei Bürgermeister.<sup>71</sup> Ihnen und dem aus der Bürgergemeinde bestellten Rat war jeweils auf ein Jahr die Verwaltung der kommunalen Belange und die Wahrung der öffentlichen Ordnung anvertraut sowie das Recht gegeben, für die Gemeinschaft Satzungen zu erlassen und über deren Einhaltung zu wachen. Ein Bürgermeister begegnet erstmals 1477 bei der Ausübung seines Amtes: Heinrich Bullenbeck bezeugte in jenem Jahr eine Stiftung der Gertrudiskirche und beglaubigte sie durch die Anbringung des „gemeinen Bürgersiegels“ von Wattenscheid.<sup>72</sup>

Zur Erleichterung von Verwaltung und Verteidigung war das Weichbild übrigens in vier Nachbarschaften unterteilt, in kleinere Bezirke also, in denen die Besitzer von jeweils dort gelegenem Grund und Boden Burschaften genannte Personalverbände bildeten. Es waren dies die Obernachbarschaft, die Papenburgnachbarschaft sowie die Hellen- und die Stensnachbarschaft.<sup>73</sup>

Bürgermeister und Rat waren auch, wie der Urkunde von 1413/17 zu entnehmen ist, innerhalb der durch Friedepfähle gekennzeichneten Gemarkung für die niedere Gerichtsbarkeit in Wattenscheid zuständig. Ansonsten unterstand der Ort aber dem in Bochum beheimateten Go- oder Landgericht, letzteres war im späten Mittelalter das

---

<sup>69</sup> EBERHARD ISENMANN, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter, 1988, S. 28.

<sup>70</sup> Zur Entwicklung in Bochum s. STEFAN PÄTZOLD, „Die eigentliche Zeit, da der Ort Stadt geworden“. Bochums Stadtwerdung im Spätmittelalter, in: Concilium medii aevi 8 (2005) S. 169-197.

<sup>71</sup> SCHULTE, Geschichte (wie Anm. 13) S. 14f.

<sup>72</sup> Propsteiarchiv (wie Anm. 42) Nr. I 17 S. 22f.

<sup>73</sup> LAPPE, Kirchengeschichte (wie Anm. 21) S. 40.

landesherrliche Hochgericht.<sup>74</sup> Ein wichtiges Stadtmerkmal ist darüber hinaus das in beiden märkischen Privilegien (im Vergleich zum grundherrlichen Bereich und dem Hof-, Dienst- oder Lehnrecht) wenig beschränkte Erbrecht der Freien.

Auch die Erfüllung einer Mittelpunktsfunktion für das Umland ist ein Stadtkriterium. In geistlicher Hinsicht traf das auf Wattenscheid mit der Gertrudiskirche zweifellos zu. Unter wirtschaftlichen Aspekten ist hingegen Zurückhaltung angebracht. Zwar wurde dort jeden Freitag ein Wochenmarkt abgehalten, aber das Absatzgebiet blieb „im wesentlichen auf das zugehörige Kirchspiel“ beschränkt, so dass die Gemeinde „zu keiner größeren wirtschaftlichen Bedeutung“ gelangte. Am Fernhandel hat das Weichbild, obgleich noch zu Beginn der Neuzeit Mitglied der Hanse, nur in geringem Maß teilgenommen.<sup>75</sup>

Über die Bewohnerzahl sowie die Berufs- und Sozialstruktur Wattenscheids liegen nur wenige Angaben vor. Krämer und Handwerker wurden schon erwähnt; darüber hinaus begegnen in den Quellen Müller, ein Kürschner (1332) und ein Bartscherer (1337).<sup>76</sup> Tagelöhner wird man ebenfalls voraussetzen dürfen. Dass alle Genannten versuchten, je nach Möglichkeit ihre Einkünfte durch Lebensmittel aus eigenen Feldern oder Gärten zu ergänzen, ist zu vermuten. Angesichts dieses Befundes wird die Minderung der Stadtqualität ganz deutlich. Lappe ist zuzustimmen, wenn er schreibt: „Da der Raum dieser mittelalterlichen Stadtwirtschaft begrenzt war, kam die Freiheit Wattenscheid zu keiner größeren Bedeutung“. So kam es, dass der Ort zwar in zwei Aufstellungen der Jahre 1543/44 unter den Freiheiten der Grafschaft Mark, dort aber jeweils erst an vorletzter Stelle genannt wurde.<sup>77</sup>

Damit ist die Epochengrenze zur frühen Neuzeit überschritten. Die Darstellung der mittelalterlichen Geschichte Wattenscheids könnte hier enden. Eine abschließende Bemerkung sei aber noch angefügt. Wattenscheids Mittelalter bedarf dringend der wissenschaftlichen Aufmerksamkeit. Denn es fehlt noch an Vielem. So dürfen die voluminösen Quellenpublikationen von Eduard Schulte nicht darüber hinwegtäuschen, dass sie durch ihre fondsorientierte Struktur, welche die außerhalb der von Schulte erfassten Stadt- und Kirchenarchive überlieferten Materialien zumeist nicht berücksichtigt, keinen vollständigen Eindruck von der Quellenlage zum Mittelalter vermitteln. Es fehlen naturgemäß alle diejenigen erzählenden Texte und Urkunden, in denen der Ort zwar begegnet, die aber nicht in Wattenscheid selbst verwahrt werden.

---

<sup>74</sup> LAPPE, Kirchengeschichte (wie Anm. 21) S. 41.

<sup>75</sup> LAPPE, Kirchengeschichte (wie Anm. 21) S. 43. – Von dort stammt auch das Zitat.

<sup>76</sup> SCHULTE, Geschichte (wie Anm. 13) S. 46.

<sup>77</sup> LAPPE, Kirchengeschichte (wie Anm. 21) S. 42f., Zitat S. 42.

Wichtig ist überdies, dass die Beschäftigung mit der Wattenscheider Geschichte auf den aktuellen Forschungsstand gebracht wird. Joseph Lappes Buch erschien immerhin bereits 1942. Seitdem hat sich viel getan: Die westfälische Landesgeschichte hat sich ebenso erheblich weiterentwickelt wie die Stadtgeschichtsforschung oder die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Niederkirchenwesen. Die Ergebnisse dieser Bemühungen müssen in die Betrachtung der Wattenscheider Geschichte einfließen. Umgekehrt gilt es, den Ort als Thema in die aktuelle Forschungsdiskussion einzubringen. Nur so lässt sich überhaupt ein auf Wattenscheid bezogener Diskurs unter Historikern initiieren. Das ist essentiell: Denn Wissenschaft im Vakuum gedeiht nicht gut.

Dr. Stefan Pätzold  
Stadtarchiv Bochum –  
Bochumer Zentrum für Stadtgeschichte  
Wittener Str. 47  
44789 Bochum